ANLAGE

Kreis Stormarn
Fachdienst Planung und Verkehr

Bad Oldesloe, 19. April 2017

Stellungnahme des Kreises Stormarn zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie); Stand: Dezember 2016

Mit dem neu formulierten Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes zur Windenergie will die Landesplanung auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze für die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen neu gestalten.

Grundsätzlich wird es vom Kreis Stormarn begrüßt, dass mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze für die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auch im Kreis Stormarn nach landesweit einheitlichen Vorgaben auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes rechtssicher neu gestaltet werden.

Der Kreis Stormarn nimmt den Entwurf des Textteils und die Begründung des Kapitels 3.5.2 zur Kenntnis. Bei der weiteren Bearbeitung sind folgende Anregungen zu berücksichtigen:

1. Zu Ziffer 3 Z des Kapitels 3.5.2:

In der Begründung zu Ziffer 3 Z wird auf das gesamträumliche Planungskonzept verwiesen, das als Band 1 der Entwurfsunterlagen enthalten ist. In diesem werden alle drei zur Flächenauswahl herangezogenen Kriterienarten (hart, weich, Abwägung) erläutert.

Als Abwägungskriterium Nr. 2.5.2.1 werden sinnvollerweise auch „geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte“ (vgl. Band 1, S. 50 des gesamträumlichen Planungskonzeptes) einbezogen. Aus Sicht des Kreises Stormarn bedarf dieses Kriterium hinsichtlich der Vorrangfläche in der Gemeinde Hammoor einer besonders sorgfältigen Überprüfung. Für den Bereich des Autobahndreiecks A 1 / A 21 liegen seit mehreren Jahren regional und mit der Landesplanung abgestimmte informelle Planungen für Gewerbeflächen / einen Autohof vor. Die Gemeinde hat eine entsprechende Bauleitplanung mit Entwicklungszielen für gewerbliche Nutzungen eingeleitet, die bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen sind.

2. Zu Ziffer 4 G bzw. 4 Z des Kapitels 3.5.2:

Hier ist die in Bezug genommene Rechtsgrundlage zu überprüfen. Der geltende § 5 Abs. 4 LaplaG lautet wie folgt: „Das Aufstellungsverfahren leitet die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein. Die Landesplanungsbehörde veröffentlicht diese Bekanntmachung nachrichtlich im Internet.“

Die Rechtsgrundlage für die auf 10 Jahre befristete Ausweisung von Vorranggebieten Repowering sollte benannt werden. Zudem fehlt eine Begründung für die festgelegte Dauer der Befristung von 10 Jahren für die Vorranggebiete Repowering.

3. Zu Ziffer 7 G des Kapitels 3.5.2:

Im Kreis Stormarn ergibt sich im Vergleich des aktuellen Entwurfs Dezember 2016 mit dem Regionalplan I (1998) und dem unwirksamen Regionalplan 2012 die Situation, dass 5 „alte“ Eignungsgebiete aus 1998 / 2012 nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt werden. Betroffen sind Windenergiegebiete in den Gemeinden Travenbrück, Rethwisch, Feldhorst und Rehhorst sowie Lasbek/Steinburg. Hier wurden jeweils mehr als drei Windenergie-Anlagen errichtet, d.h. es sind „Windparks“ entstanden. Unter Verweis auf § 19 Landesplanungsgesetz wird darauf hingewiesen, dass in 5 Fällen rechtskräftige Bebauungspläne bzw. rechtswirksame Flächennutzungsplanungen für diese Gebiete bestehen.

Vermisst werden nachvollziehbare Begründungen für die fehlende Ausweisung dieser Gebiete als Vorranggebiete.

4. Zu den Umweltberichten (Entwurf Teilfortschreibung LEP 2010 und Entwurf Teilaufstellung Regionalplan PR III) und dem gesamträumlichen Plankonzept

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind die durchgeführten Untersuchungen in Bezug auf die Landesfläche bzw. den Planungsraum III ausreichend detailliert und werden verständlich dargelegt. Im Gesamträumlichen Plankonzept wird die Vorgehensweise für die Flächenauswahl ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. Grundsätzliche Bedenken werden nicht erhoben.

Es fällt auf, dass verschiedene Altanlagen im Kreisgebiet Stormarn nicht in Potenzial- oder Vorrangflächen liegen. Daher werden Flächen für Repowering mit insgesamt 116,4 ha ausgewiesen. Aus dem Konzept wird deutlich, dass sich die Flächenauswahl nicht prioritär am Altbestand orientiert und bisherigen Fehlentwicklungen (mglw. zu geringe Abstände der Altanlagen zu Wohnbebauung) gegen gesteuert werden soll. Diese Vorgehensweise wird grundsätzlich begrüßt.

Kreis Stormarn
Fachdienst Planung und Verkehr

Bad Oldesloe, 19. April 2017

Stellungnahme des Kreises Stormarn zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Kapitel 5.7 (Sachthema Windenergie), Stand: Dezember 2016

Der Kreis Stormarn begrüßt grundsätzlich, dass die Staatskanzlei, Abt. Landesplanung auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III – Ost zum Sachthema Windenergie die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze für die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auch im Kreis Stormarn nach landesweit einheitlichen Vorgaben und Kriterien neu gestaltet. Das Ziel, die Windenergienutzung zukünftig raumordnerisch steuern zu wollen und damit die baurechtliche Privilegierung von Windenergievorhaben im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen und die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen, wird anerkannt. Die damit beabsichtigte geordnete Entwicklung der Windenergienutzung wird vom Kreis Stormarn unterstützt.

Der Kreis Stormarn nimmt den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Ost) zur Kenntnis. Bei der weiteren Bearbeitung sind folgende Anregungen zu berücksichtigen:

1. Grundsätzliche Anregungen

1.1 Nachvollziehbarkeit des Wegfalls ausgewiesener Eignungsgebiete 1998 / 2012

Der Entwurf der Teilaufstellung enthält für den Kreis Stormarn insgesamt in den fünf Gemeinden Brunsbek, Hammoor, Heilshoop, Lasbek und Steinburg Vorranggebiete. Diese sind in der Tabelle 1 dargestellt. Als besondere Regelung sind in den drei Gemeinden Brunsbek, Hammoor und Steinburg/teilweise Lasbek die Vorranggebiete als Vorranggebiete „Repowering“ ausgewiesen. Als „Repowering“ wird der Ersatz kleinerer, älterer Windkraftanlagen durch größere, leistungsstärkere Anlagen bezeichnet. In diesen Vorranggebieten für Repowering ist die Errichtung von Windenergie-Anlagen nur möglich, wenn an anderer Stelle jeweils 2 Altanlagen für eine neue abgebaut werden. Die Reservierung der Vorranggebiete Repowering ist auf 10 Jahre befristet; anschließend entfällt der Vorrang.

Im Vergleich des aktuellen Planentwurfs (Stand: Dezember 2016) mit den im Regionalplan I (1998) und der (rechtsunwirksamen) Teilfortschreibung von 2012 ausgewiesenen Eignungsgebieten ergibt sich, dass – von einer Ausnahme abgesehen – es sich bei den jetzigen Vorranggebieten um neue zusätzliche Flächenausweisungen für Windenergie im Kreis Stormarn handelt. Gleichzeitig werden bis auf das in Lasbek ausgewiesene Windenergiegebiet, dessen Ausdehnung leichte Veränderungen erfährt, alle früheren Eignungsgebiete nicht mehr für die Windkraftnutzung ausgewiesen.

Die Eignungsgebiete aus 1998 und 2012 sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Die Gemeinden Lasbek, Rethwisch, Steinburg und Travenbrück haben zur städtebaulichen Gestaltung und zur

../ 4

Tabelle 1:
Vorranggebiete lt. Entwurf Teilaufstellung Regionalplan III (Ost) Dez. 2016
Kreis Stormarn

	Gemeinde	**Größe (ha)**	**Besonderheiten / Planungsrecht**
1	Brunsbek	15,7	Vorranggebiet Repowering, Regionalplan-Entwurf Dez. 2016
2	Hammoor	67,3	Vorranggebiet Repowering, Regionalplan-Entwurf Dez. 2016
3	Lasbek / Steinburg	33,4	Vorranggebiet Repowering, Regionalplan-Entwurf Dez. 2016
4	Lasbek	69,4	Vorranggebiet, Regionalplan-Entwurf Dez. 2016
5	Heilshoop	18,0	Vorranggebiet, Regionalplan-Entwurf Dez. 2016
	Insgesamt	**203,8 ha**	

planerischen Feinsteuerung für ihre Eignungsgebiete seit etwa Mitte der 2000er Jahre Bebauungspläne erlassen, die rechtskräftig sind und denen sowohl Landesplanung als auch Innenministerium zugestimmt haben. In Feldhorst, Rehhorst und Westerau (vor Inkrafttreten des Regionalplans I 1998) sind Änderungen in den Flächennutzungsplänen vorgenommen worden. Auf den festgesetzten bzw. dargestellten Flächen sind insgesamt 34 Anlagen errichtet worden.

Im Entwurf der jetzigen Teilaufstellung fehlt eine gebietsbezogene und nachvollziehbare Begründung für den Wegfall der Windenergienutzung. Dies ist seitens der Landesplanung nachzuholen. Nur für Travenbrück ist dem Datenblatt PR3_STO_403 (Band 6, Seite 653ff) ansatzweise zu entnehmen, dass Belange des Artenschutzes (Großvögel) ausschlaggebend für den Wegfall der Fläche als Vorranggebiet waren.

Es wird für erforderlich gehalten, dass für alle betroffenen Flächen nachvollziehbar begründet wird, aus welchen Gesichtspunkten die bisherige Eignungszuweisung nunmehr entfällt.

1.2 Aktive Unterstützung bei Notwendigkeit der Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung

In der Entwurfsbegründung der Ziffer Z (3) der Teilaufstellung wird ausgeführt, dass „Bauleitpläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, (…) gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerischen Festsetzungen anzupassen (sind), soweit sie diesen widersprechen."

Sollte es beim Wegfall der Eignungsnutzung bleiben, ist den davon betroffenen Gemeinden – Feldhorst, Rehhorst und Westerau (Amt Nordstormarn) sowie Lasbek, Rethwisch, Steinburg und Travenbrück (Amt Bad Oldesloe-Land) aktiv durch die Landesplanung aufzuzeigen, welche bauleitplanerischen, finanziellen und sonstigen Folgen für die Gemeinden zu erwarten

../ 5

Tabelle 2:
Windenergieflächen - Bestand im Kreis Stormarn:
keine der Flächen ist im aktuellen Entwurf als Vorranggebiet enthalten

Nr	Gemeinde	Anzahl Anlagen	Leistung (MW)	Planungsrecht
1	Rehhorst / Willendorf	5	7,5	F-Plan vom 27.09.2000; Eignungsgebiet Regionalplan 1998 / 2012
2	Feldhorst / Havighorst	6	9,0	F-Plan vom 15.06.2000; Eignungsgebiet Regionalplan 1998 / 2012
3	Lasbek	6	9,0	7. Änd. F-Plan vom 06.04.2006; B-Plan Nr. 5 vom 20.04.2006; Eignungsgebiet Regionalplan 1998 / 2012
4	Rethwisch	3	4,5	8. Änd. F-Plan vom 06.07.2006; B-Plan Nr. 5 vom 06.07.2006; Eignungsgebiet Regionalplan 1998 / 2012
5	Steinburg / Eichede	4	5,2	4. Änd. F-Plan vom 08.06.2006 / F-Plan 23.06.2011; B-Plan Nr. 17 vom 13.07.2006; Eignungsgebiet Regionalplan 1998 / 2012
6	Travenbrück	4	8,0	F-Plan vom 29.06.2006; B-Plan Nr. 6 vom 13.07.2006; Eignungsgebiet Regionalplan 1998 / 2012
7	Westerau	6	6,0	2. Änd. F-Plan vom 11.02.1998
8	Zarpen	3	0,9	nach § 35 Abs. 1 BauGB
9	Barnitz	1	0,08	nach § 35 Abs. 1 BauGB
10	Bad Oldesloe	2	5	nach § 35 Abs. 1 BauGB bzw. Sonderregelung Regionalplan 2012
	Insgesamt	**40**	**rd. 55**	**rd. 340 ha bzw. 0,45 % der Kreisfläche**

sind. Ein bloßer Verweis auf die nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch gegebene gesetzliche Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung ist nicht als ausreichend anzusehen.

Ein Sonderfall stellt die im Planentwurf vorgenommene Veränderung der Gebietsabgrenzung für die Gemeinde Lasbek dar. Hier würden zwei bestehende Windenergieanlagen künftig außerhalb des Vorranggebietes liegen und auf einen Bestandsschutz gesetzt.

1.3 Sonstige grundsätzliche Anregungen

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn ist bei zukünftigen Verfahren zur Zulassung konkreter Anlagen von Windenergie zum vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutz zu beteiligen. Auch die untere Wasserbehörde des Fachdienstes Abfall-, Boden- und Grundwasserschutz ist im Rahmen zukünftiger Verfahren zur Zulassung von konkreten Anlagen zur Gewinnung von Windenergie zu beteiligen, wenn Arbeiten (z.B. Fundamente / Wasserhaltungen) durchgeführt werden müssen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie Auswirkungen auf das Grundwasser haben können.

Der Fachdienst Gesundheit stellt dar, dass die gesundheitlichen Themen zur Windkraft seit Jahren diskutiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind unter Wahrung der Abstandsregelungen keine erheblichen Gesundheitsstörungen zu erwarten. Im Einzelfall sollte unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten am geplanten Standort entschieden werden. Weitere Forschungsergebnisse, gerade auch in Bezug auf die Lärmbelästigung (Stichwort: Infraschall) werden erwartet. Möglicherweise gibt es bereits in diesem Jahr erste Ergebnisse. Ggf. sollten die Erkenntnisse dann in die weiteren Planungen einfließen.

Seitens des Klimaschutz-Managements des Kreises Stormarn wird darauf hingewiesen, dass im Dezember 2009 vom Kreistag das Klimaschutz-Programm des Kreises Stormarn in seiner 2. Fortschreibung von 2009 einstimmig beschlossen wurde. Darin ist als Ausbauziel für Windkraft das Potenzial mit Repowering von 120 MW an installierter Leistung im Kreis festgelegt. Grundlage war die 2009 fachlich erstellte Weißflächenkartierung des Kreises für die Regionalplanung Windkraft. Das Ziel war mit den Eignungsflächen der Regionalplanung 2012 über Repowering erreichbar.

Dieses Ziel ist im Vergleich zur Zielsetzung 2050 der Bundesregierung von 80 - 95% Minderung der Treibhausgas-Emissionen und 80 % des erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien (Ziele, die das Klimaschutz-Programm unterstützt) ein notwendiger Baustein.

Mit der vorliegenden Planung wird aufgrund der Änderung der Eignungsflächen die Zahl der möglichen Windkraftanlagen langfristig entscheidend reduziert – im Vergleich zur vorherigen Planung. Unter Klimaschutzgesichtspunkten (u.a. Beschlüsse Klimaschutz-Programm des Kreises) sollten die zugrunde liegenden Kriterien nochmals überprüft werden.

Auch aus Klimaschutzsicht wird eine geordnete Planung des Landes begrüßt.

Zusätzlich wird seitens des Klimaschutz-Managements angeregt, für eine effiziente Flächennutzung mit möglicher Akzeptanzsteigerung der Windenergie Funkanlagen (insb. für Mobilfunk) in der Nähe von möglichen Eignungsgebieten für Windkraft vorrangig auf Windenergieanlagen zu installieren. Zusätzliche Mobilfunktürme könnten dann entbehrlich sein. Das wird z.B. in Bad Oldesloe umgesetzt.

2. Vorranggebiete im Kreis Stormarn

2.1 Vorranggebiet in der Gemeinde Heilshoop

Heilshoop (Größe: 18,0 ha)	Datenblatt: PR3_STO_002 (Auszug)

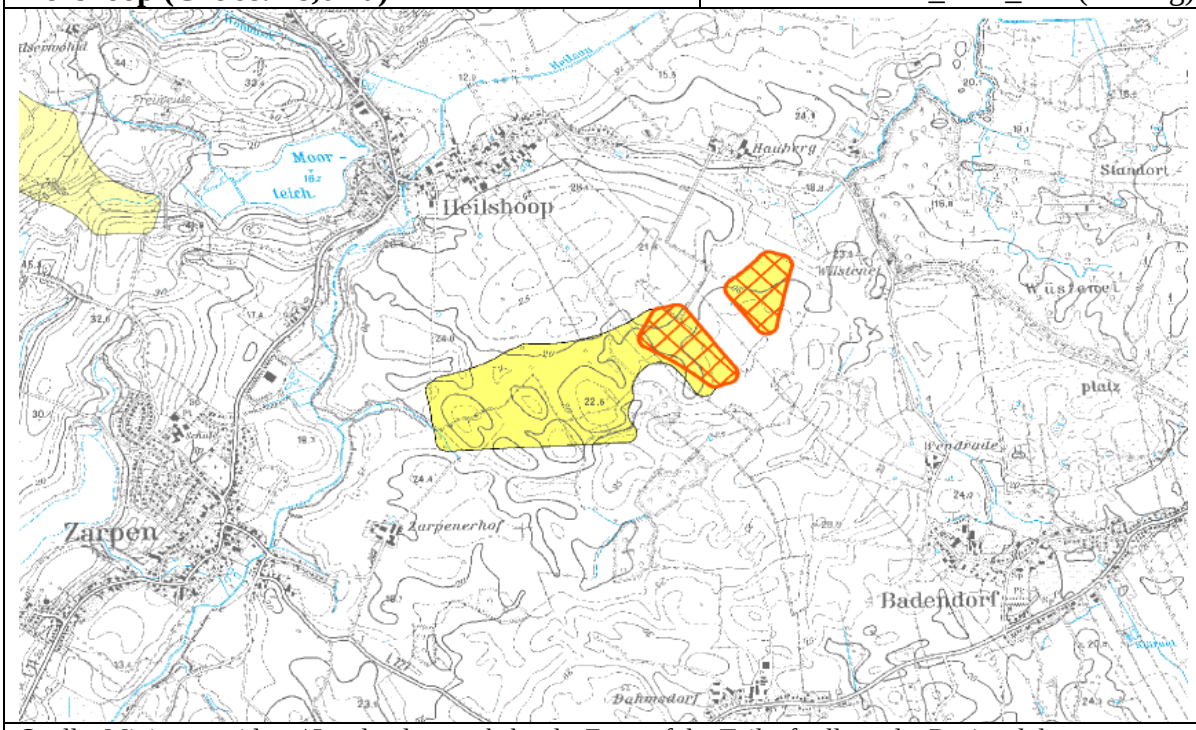

Quelle: Ministerpräsident / Landesplanungsbehörde, Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie), Datenblätter der Potenzialflächen für den Planungsraum III, Stand: Dezember 2016, Band 6, Seite 647 - 649

Das in der Gemeinde Heilshoop gelegene (schraffiert dargestellte) Vorranggebiet liegt im Südosten der bebauten Ortslage und besteht aus 2 Teilflächen, die durch eine Hochspannungsleitung geteilt werden. Das Vorranggebiet ist rd. 18 ha groß. Im Osten verläuft die A 20, die in der obigen Karte der Landesplanung nicht dargestellt ist. Die erforderlichen Mindestabstände zur Autobahn (40 Meter) sind einzuhalten. Weiter südöstlich befindet sich die Ortslage der Gemeinde Badendorf. Zarpen mit seiner ortsbildprägenden denkmalgeschützten Kirche aus dem 13. Jahrhundert liegt südwestlich des Vorranggebietes.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist zu berücksichtigen, dass sich in Heilshoop in ca. 1,5 km Entfernung ein Storchenhorst befindet und die Flächen z.T. im regionalen Grünzug liegen.

Hinweis:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heilshoop hat sich auf ihrer Sitzung am 22.02.2017 mehrheitlich gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieflächen in der Gemeinde ausgesprochen. Grundlage des Beschlusses ist eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu den geplanten Vorranggebieten. Die Gemeinde hat eine detaillierte Stellungnahme erarbeitet.

2.2 Vorranggebiet in der Gemeinde Hammoor

Hammoor: Vorranggebiet Repowering (Größe: 67,3 ha)	Datenblatt: PR3_STO_008 (Auszug)

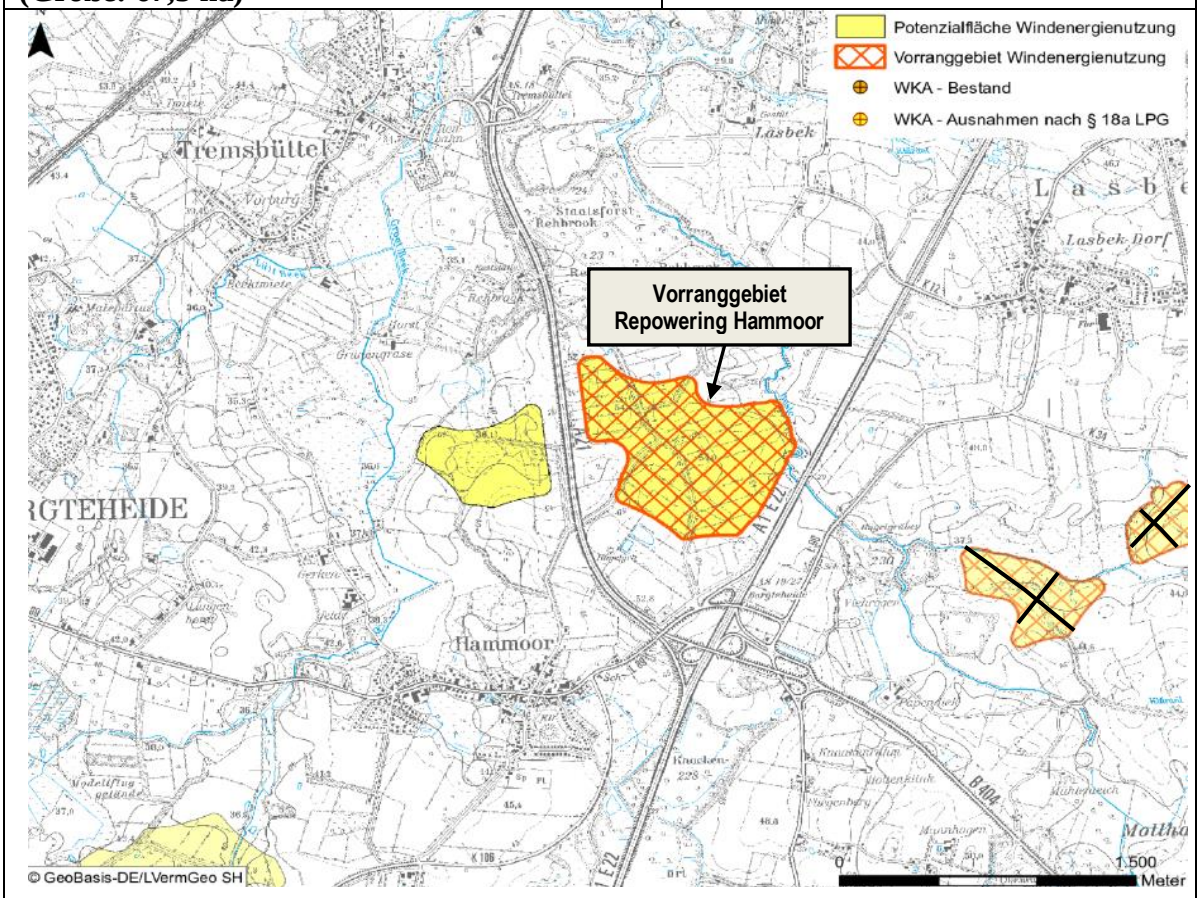

Quelle: Ministerpräsident / Landesplanungsbehörde, Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie), Datenblätter der Potenzialflächen für den Planungsraum III, Stand: Dezember 2016, Band 6, Seite 662 - 664

Das (schraffiert dargestellte) Vorranggebiet in Hammoor liegt im Nordosten der bebauten Ortslage und nördlich im Autobahndreieck von A 1 und A 21. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 67 ha. Es ist dem Repowering vorbehalten. Anlagen sind hier in einem 10-Jahreszeitraum nur dann genehmigungsfähig, wenn an anderer Stelle für eine neue 2 alte Anlagen abgebaut werden. Nach Ablauf der 10 Jahre soll die Vorrangnutzung entfallen.

Gegen die Ausweisung dieses Vorranggebiets bestehen aus orts- und regionalplanerischer Sicht grundsätzliche Bedenken. Sowohl die Gemeinde Hammoor und die WAS als auch der Kreis Stormarn verfolgen seit mehreren Jahren im Bereich des Autobahndreiecks A 1 / A 21 die Nutzungskonzeption Gewerbeflächen / Autohof.

Es handelt sich bei dieser Nutzungskonzeption im Bereich des Autobahndreiecks A 1 / A 21 um eine planerisch verfestigte Siedlungsflächenentwicklung. Das Vorranggebiet ist seit längerem Bestandteil mehrerer Siedlungsentwicklungskonzepte, an dessen Erarbeitung auch die Landesplanung beteiligt war. Es handelt sich um folgende Konzepte:

- Regionales Entwicklungskonzept (REK) in Folge einer festen Fehmarnbelt-Querung, Endbericht, Hamburg/Berlin 2010; hier: Handlungsfeld 10 / Autohof Hammoor, S. 188ff

und Handlungsfeld 18: Hammoor als herausragender Gewerbestandort mit überregionaler und internationaler Vermarktung, S. 192ff.

- Leitfaden Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg (A 20), Stormarn und der Hansestadt Lübeck, März 2015; das Vorranggebiet liegt demnach in einem Suchraum für eine gewerbliche Entwicklung. Der Leitfaden entstand unter Mitwirkung der Landesplanung und wurde überregional mit den Nachbarkreisen und der Hansestadt Lübeck abgestimmt und in den Gremien zur Kenntnis genommen.

- Fortschreibung der Expertise zur Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Stormarn, Endbericht, 2014; die im Auftrag der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn / WAS erarbeitete Expertise enthält die im Autobahndreieck vorhandene Fläche.

Das innerhalb der Gemeinde Hammoor im Entwurf zur Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie vorgesehene Vorranggebiet Repowering würde diese seit Jahren geplante gewerbliche Entwicklung und den Autohof im Bereich von A 1 und A21 verhindern bzw. erheblich einschränken. Die Gemeinde Hammoor, der Kreis Stormarn und die WAS sprechen sich aufgrund der seit langem bestehenden gewerblichen Planungen gegen die Windenergienutzung an dem Standort in der Gemeinde Hammoor aus.

Die Gemeinde Hammoor beabsichtigt, für diesen Standort eine Bauleitplanung (5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 17) zu entwickeln. Eine detaillierte Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Regionalplans ist in Vorbereitung, liegt bei Redaktionsschluss dieser Stellungnahme aber noch nicht vor.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises weist darauf hin, dass die Fläche u.a. aufgrund ihrer hohen Knickdichte und ihrer Lage in einer strukturreichen Kulturlandschaft ein ökologisch wichtiges Gebiet darstellt. Die Ausweisung als Vorranggebiet wird daher sehr kritisch gesehen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind folgende einzelfallbezogene Kriterien zu prüfen:

1. Im Osten grenzt das geplante Vorranggebiet an das Fließgewässer Beste, ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Nebenverbundachse).
   In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes z.B. im nördlich angrenzenden Wald-FFH-Gebiet Rehbrook, im Wald Knackenort, in anderen kleinen Wäldern und auch in den Siedlungen brüten verschiedene Greif- und Großvögel: Ein Rotmilanhorst liegt ca. 700 m nördlich des geplanten Vorranggebietes. Mehrere Weißstorchhorste liegen in ca. 1,2 km, 1,8 und 2,0 km Entfernung. Kranichbrutplätze liegen ca. 1,2 km entfernt. In ca. 600 m Entfernung brütet der Uhu. Schleiereulenbrutplätze liegen in ca. 1,4 und 1,6 km Entfernung. Wespenbussard, Schwarzspecht und Mittelspecht brüten in ca. 0,9 km, ca. 0,5 km sowie 1,4 km Entfernung.
2. An verschiedenen Stellen des Gebietes wurden durchschnittliche Fledermausaktivitäten der Wasser-, Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie des Großen Abendseglers nachgewiesen. Der das geplante Vorranggebiet in Nord-Süd-Richtung durchlaufende Redder ist als Aktivitäts-„Hot-Spot“ identifiziert.
3. Die alten Versorgungsbunker im nördlich angrenzenden Wald-FFH-Gebiet Rehbrook sind als Fledermausquartiere bekannt. Es wäre zu untersuchen, ob es sich um große Wochenstubenkolonien oder Winterquartiere handelt.
4. Das Gebiet zeichnet sich durch eine sehr hohe Knickdichte aus. In diesem Zusammenhang ist auf das ausgeprägte Haselmausvorkommen hinzuweisen.

../ 10

5. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt ein Großteil der Fläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.
6. Der nördliche Teil der Fläche liegt im regionalen Grünzug.
7. In der Fläche befinden sich mehrere archäologische Denkmale.

Vor dem dargestellten fachlichen Hintergrund ist das im Regionalplanentwurf in der Gemeinde Hammoor ausgewiesene Vorranggebiet im Rahmen einer erneuten Abwägung der Belange zu überprüfen. Bei dieser planerischen Abwägung ist den vorliegenden und regional abgestimmten informellen Planungen sowie den Planungen der Gemeinde Hammoor zur Ausweisung eines Autohof und zur Gewerbeflächenentwicklung im Bereich des Autobahndreiecks A1 / A 21 ein überwiegendes Gewicht beizumessen.

2.3 Vorranggebiet Gemeinde Steinburg

Steinburg / teilw. Lasbek - Vorranggebiet Repowering (Größe: 33,4 ha)	Datenblatt: PR3_STO_009 (Auszug)

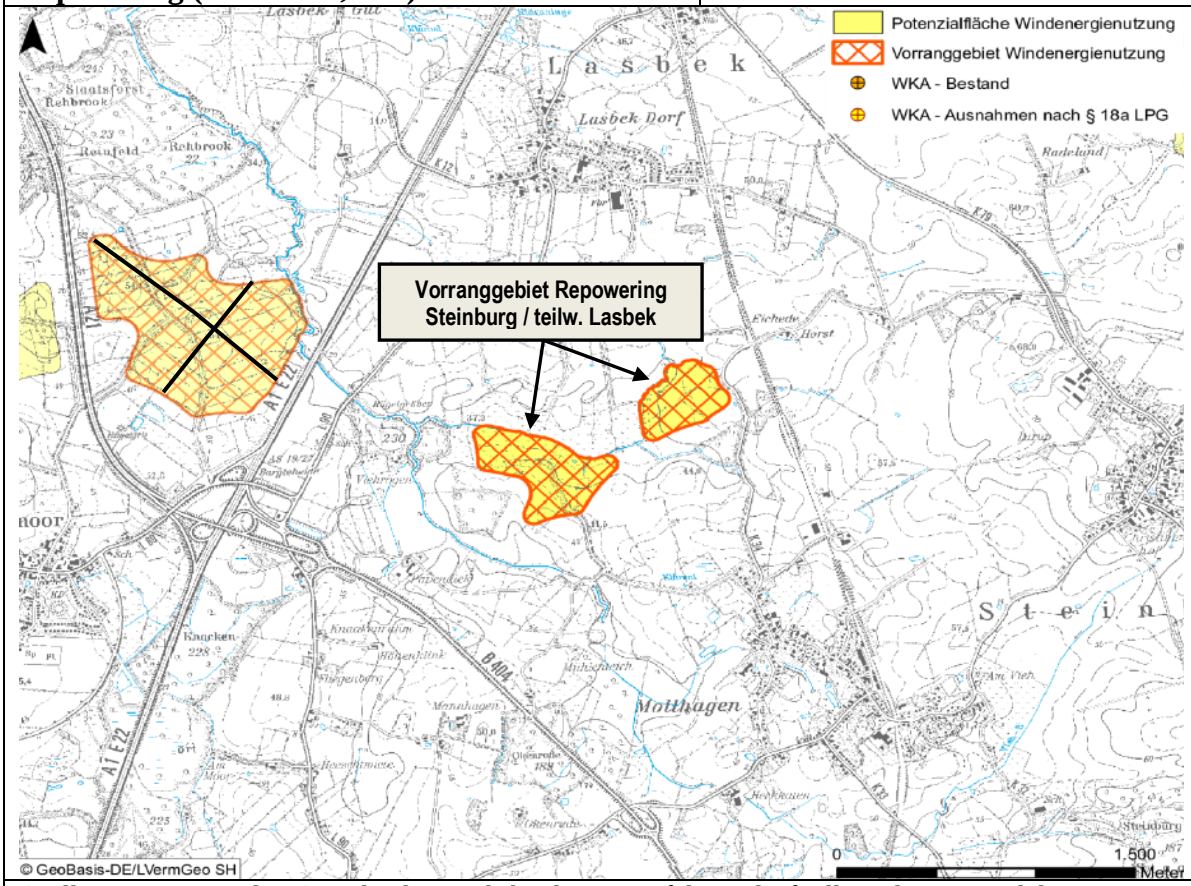

Quelle: Ministerpräsident / Landesplanungsbehörde, Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie), Datenblätter der Potenzialflächen für den Planungsraum III, Stand: Dezember 2016, Band 6, Seite 665 - 667

Das im Nordwesten der Gemeinde Steinburg gelegene neue (schraffiert dargestellte) Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen, die zusammen rd. 33 ha groß sind. Die beiden Teilflächen sind dem Repowering vorbehalten. Anlagen sind hier in einem 10-Jahreszeitraum nur dann genehmigungsfähig, wenn an anderer Stelle für eine neue 2 alte Anlagen abgebaut werden. Nach Ablauf der 10 Jahre soll die Vorrangnutzung entfallen.

Ein kleiner Teil der östlichen Teilfläche liegt im Gebiet der Gemeinde Lasbek.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung sind die Siedlungsplanungen der Nachbargemeinde Hammoor zu berücksichtigen. Danach sollen im Westen des Vorranggebietes auf Hammoorer Gemeindegebiet eine Gewerbefläche und ein Autohof in hervorragender verkehrlicher Lagegunst des Autobahndreiecks A 1 / A 21 entstehen. Entsprechende Abstände zu den bereits verfestigten Planungen sind einzuhalten.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass folgende weitere Kriterien geprüft werden sollten:

1. Die westliche Teilfläche ist als offener Grünlandbereich mit Niederungscharakter anzusprechen. Es kommen mehrere Kleingewässerbiotope darin vor. Der westliche Bereich liegt in der Moorkulisse.
2. Horststandorte verschiedener Greif- und Großvögel befinden sich in der näheren Umgebung: Uhu in ca. 200 bis 400 m Entfernung zur westlichen Teilfläche, 900 bis 1.200 m zur östlichen Teilfläche, mehrere Weißstorchhorste in Lasbek und Mollhagen liegen in ca. 1,2 bis 1,7 km Entfernung zu beiden Teilflächen.
3. An die östliche Teilfläche grenzt unmittelbar ein Ökokonto an. Entwicklungsziel ist auf einem Teil der Ökokontofläche ein Waldstandort. Als Initialpflanzung sind auf 30% der Fläche Gehölzstrukturen sowie 5 solitäre Einzelbäume gepflanzt.

Für das Vorranggebiet beträgt der dargestellte Abstand zur Kreisstraße 34 in der Planzeichnung ca. 15-20 Meter. Aus Sicht des Kreises Stormarn sollte die nach § 30 Abs. 1 StrWG an Kreisstraßen erforderliche Anbaubeschränkungszone (15 - 30 Meter) auch in diesem Bereich von Windkraftanlagen frei gehalten werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu gefährden. Anbaubeschränkungszonen sind nach Ziff. 2.4.2.5 des gesamträumliches Planungskonzeptes ein weiches Tabukriterium.

Hinweis: Das bisherige Eignungsgebiet östlich des Ortsteils Eichede der Gemeinde Steinburg ist im Planentwurf nicht mehr Bestandteil der Gebietskulisse. Dafür wird keine Begründung gegeben. Dieses ist nachzuholen. Zudem hat die Gemeinde für dieses Gebiet mit dem B-Plan Nr. 17 eine städtebauliche Feinsteuerung vorgenommen. In der Folge sind vier Windkraftanlagen errichtet worden.

2.4 Vorranggebiet Gemeinde Brunsbek

Brunsbek: Vorranggebiet Repowering (Größe: 15,7 ha)	Datenblatt: PR3_STO_011 (Auszug)

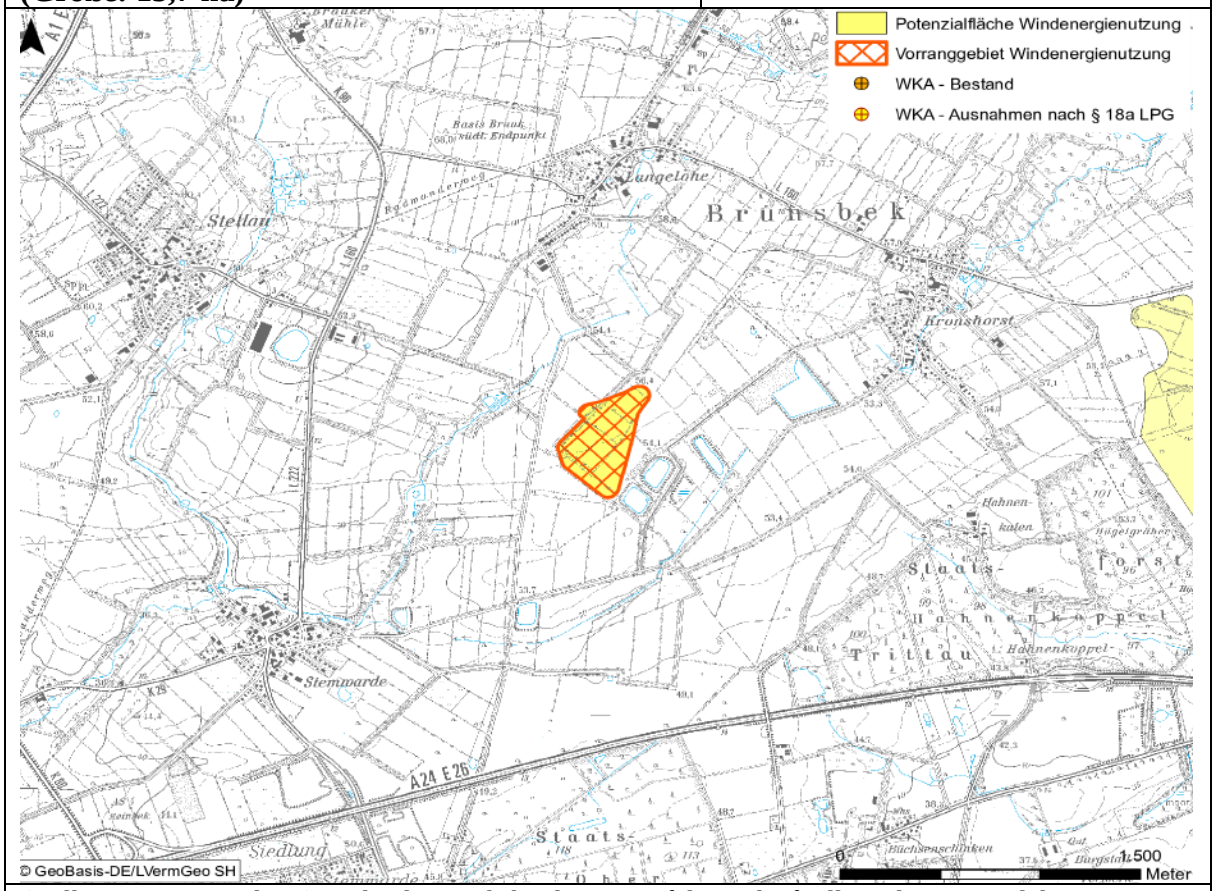

Quelle: Ministerpräsident / Landesplanungsbehörde, Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie), Datenblätter der Potenzialflächen für den Planungsraum III, Stand: Dezember 2016, Band 6, Seite 671 - 673

Das (schraffiert dargestellte) Vorranggebiet liegt im Südwesten der Gemeinde Brunsbek unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Barsbüttel. Es ist dem Repowering vorbehalten. Anlagen sind hier in einem 10-Jahreszeitraum nur dann genehmigungsfähig, wenn an anderer Stelle für eine neue 2 alte Anlagen abgebaut werden. Nach Ablauf der 10 Jahre soll die Vorrangnutzung entfallen.

Das Vorranggebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegt – wie auch im Datenblatt beschrieben – in einem sog. charakteristischen Landschaftsraum. Östlich angrenzend befinden sich zwei Wasserflächen, die als Flächen für Abgrabungen (für den Kies- und Sandabbau) dargestellt sind (vgl. 1. Änderung des F-Planes, rechtswirksam seit 1979). Diese östlich angrenzenden Flächen sind im geltenden Regionalplan I (1998) als Vorranggebiet für den Abbau obenflächennaher Rohstoffe dargestellt.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises wird die Fläche als weniger problematisch beurteilt. Hinzuweisen ist auf die hohe Knickdichte des Gebietes. Die untere Wasserbehörde teilt mit, dass die Fläche innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Glinde liegt. Dies wird textlich auch als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz bezeichnet. Auf der Fläche sind der unteren Wassserbehörde zum jetzigen Stand keine Grundwasserentnahmen bekannt.

2.5 Gemeinde Lasbek

Lasbek - Vorranggebiet Repowering (Größe: 69,4 ha)	Datenblatt: PR3_LAU_006(Auszug)

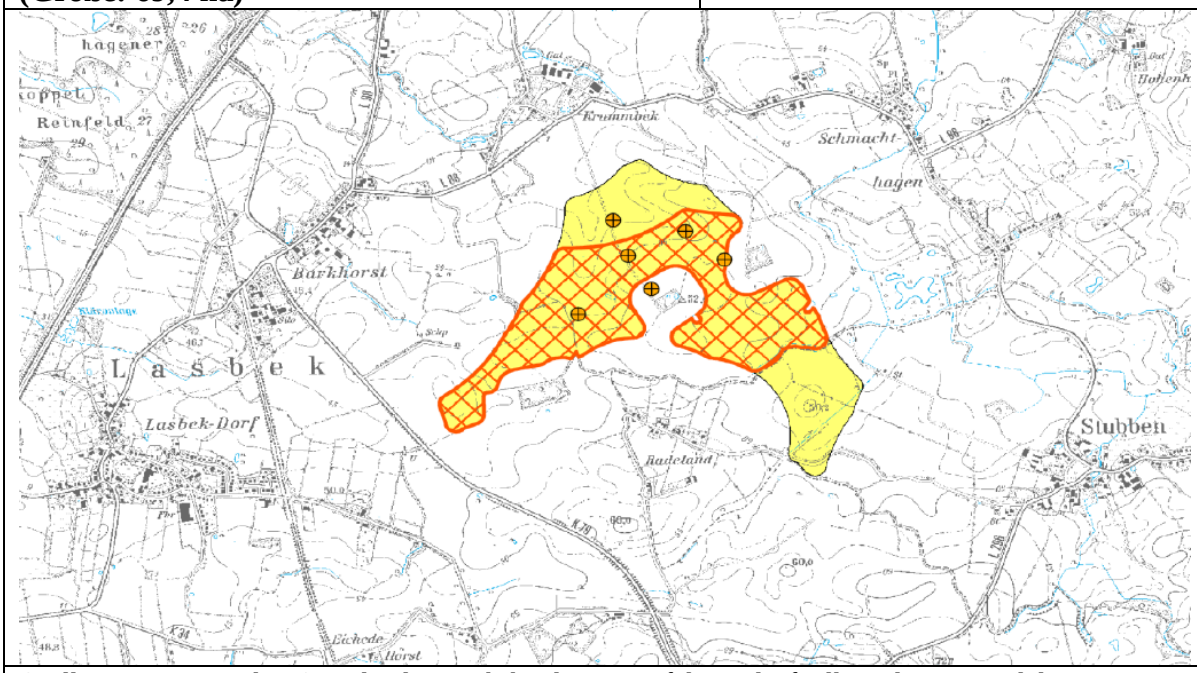

Quelle: Ministerpräsident / Landesplanungsbehörde, Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie), Datenblätter der Potenzialflächen für den Planungsraum III, Stand: Dezember 2016, Band 5, Seite 287 - 289

Dieses (schraffiert dargestellte) Vorranggebiet in der Gemeinde Lasbek ist rd. 70 ha groß.

Das Vorranggebiet befindet sich östlich der Ortsteile Barkhorst und Lasbek-Dorf an der Kreisgrenze zum Nachbarkreis Herzogtum Lauenburg. Betroffen vom Vorranggebiet ist insbesondere auch die im Kreis Herzogtum Lauenburg gelegene Außenbereichssiedlung Radeland der Gemeinde Stubben. Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits in den Regionalplanungen 1998 und 2012 enthaltenes Eignungsgebiet, dessen Ausmaße insbesondere im Norden und Süden verändert werden: Folge ist, dass sich zwei der sechs bestehenden Anlagen künftig außerhalb des Vorranggebietes befinden und damit auf Bestandsschutz gesetzt sind. Die vorhandenen sechs Windkraftanlagen sind auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lasbek entstanden.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises weist darauf hin, dass sich Horststandorte verschiedener Greif- und Großvögel in der Umgebung des Vorranggebietes befinden: Rotmilan ca. 1,5 km entfernt, Weißstorch in ca. 1,5 km Entfernung, Seeadler ca. 3,9 km entfernt, Uhu ca. 3 km entfernt. Für verschiedene Greif- und Großvögel hat das Vorranggebiet eine Bedeutung als Nahrungsgebiet (u.a. Rotmilan, Kranich, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Graureiher), für den Weißstorch als Flugkorridor. Aus diesen Gründen wird die Ausweisung als Vorranggebiet kritisch gesehen.

Hinweis: Das Vorranggebiet sollte der Ordnungssystematik entsprechend dem Kreis Stormarn (nicht Kreis Herzogtum Lauenburg) zugeordnet werden.

../ 14

3. Zusammenfassung

Die rechtlich einwandfreie Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie nach landesweit einheitlichen Kriterien liegt im besonderen Interesse des Kreises Stormarn und wird begrüßt.

Im Detail sind die im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 genannten Aspekte hinsichtlich der regionalplanerischen Zulässigkeit zu überprüfen. Die unter der Ziffer 1. aufgeführten Prüfaspekte sind im Rahmen einer Entwurfsüberarbeitung einzubeziehen und abzuarbeiten.

Das im Regionalplanentwurf in der Gemeinde Hammoor ausgewiesene Vorranggebiet ist im Rahmen einer erneuten Abwägung der aufgezeigten Belange der geplanten Siedlungsentwicklung zu überprüfen. In der planerischen Abwägung überwiegen wegen der hervorragenden verkehrlichen Lagegunst am Autobahndreieck A 1 / A 21 aus Sicht des Kreises, der Gemeinde Hammoor und der WAS die gewerblichen und siedlungsstrukturellen Nutzungsaspekte als Gewerbefläche / Autohof.

Sollte es tatsächlich beim Wegfall der Vorrangnutzung für die Altgebiete bleiben, ist seitens der Landesplanung eine aktive Begleitung der Gemeinden hinsichtlich der Folgen notwendig.